



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0309 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.11.2007	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
05.12.2007	Kreisausschuss			
19.12.2007	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung hat in seiner Sitzung am 24.01.2007 beschlossen, das Verfahren zur Überprüfung und Aufhebung von 79 Landschaftsschutzgebieten einzuleiten.

In einer 1. Staffel wurde dieses Verfahren für 22, im anliegenden Verordnungsentwurf aufgelistete Landschaftsschutzgebiete durchgeführt. Hierbei handelt es sich um Gebiete, die keines besonderen Schutzes im Sinne des § 26 des Nds. Naturschutzgesetzes mehr bedürfen (1 - 9) oder bei denen der Schutzgegenstand nicht mehr vorhanden oder bekannt ist (10 - 22).

Im Beteiligungsverfahren wurde zunächst der Kreisarchäologe gehört. Er hat darauf hingewiesen, dass in den zur Aufhebung vorgesehenen Schutzgebieten 3, 6, 7, 8, 9, 10, 13 und 19 Bodendenkmale liegen. Er bittet, in den Gemeinden darauf hinzuweisen, dass der Denkmalschutz auch bei Aufhebung der Landschaftsschutzgebiete weiterhin Bestand hat.

Die betroffenen Gemeinden haben keine Bedenken gegen die Aufhebung der Landschaftsschutzgebiete erhoben und die ordnungsgemäße öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes bestätigt. Im Zuge der Auslegung sind lediglich hinsichtlich des Schutzgebietes 8 "Baum- und Gehölzbestand im Holtbohmemoor" bei Alfstedt 2 Einwendungen eingegangen, nach denen das Landschaftsschutzgebiet als eines der wenigen Rückzugsgebiete für das Wild und andere wildlebende Tiere erhalten werden sollte. Diesen Einwendungen wird nicht gefolgt, weil die Fläche als Wald auch weiterhin durch das Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung gesichert wird und eine Schutzwürdigkeit im Sinne des § 26 NNatG nicht mehr zu begründen ist (Fichtenaufforstung sowie Erlen und Birken mit Brennessel im Unterstand).

Beschlussvorschlag:

Dem Kreisausschuss wird empfohlen, dem Kreistag folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die
Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten wird in der anliegenden
Fassung erlassen.

In Vertretung

Dr. Lühring